STATUTEN

des

VEREINS ZUKUNFT EMMENTAL

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen **Verein Zukunft Emmental** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Der Verein hat zum Zweck, die Bevölkerung des Emmentals und politische Entscheidungsträger im ganzen Kanton Bern von der aus regionaler und kantonaler Sicht dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der Zufahrt Emmental zu überzeugen, und diese Überzeugung nach aussen wirksam zu vertreten. Er fördert alle diesem Zweck dienenden Bestrebungen, beteiligt sich aktiv an der Planung der Zufahrt Emmental, ist Gesprächspartner für Behörden und Bevölkerung und unterstützt alle Massnahmen, die der Verwirklichung des Vorhabens dienen.

ORGANISATION

Art. 2

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aller Art sowie Institutionen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, deren Bestrebungen im Einklang mit dem Vereinszweck stehen. Aufnahmegesuche haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen kann.
b) Durch Ausschluss durch den Vorstand mit ¾ Stimmenmehrheit. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die dem Ansehen und den Interessen des Vereins schädigend entgegenwirken. Ausgeschlossenen steht innert einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Entscheides die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Veranlassung von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor Abhaltung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

a) Genehmigung der Vereinsrechnung und des Voranschlages
b) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
d) Statutenänderungen
e) Auflösung des Vereins

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sobald die Versammlung statutengemäss einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und maximal 24 weiteren Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten / der Präsidentin, der / die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, konstituiert er sich selbst. Er ernennt aus seiner Mitte insbesondere einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin, einen Sekretär / eine Sekretärin und einen Kassier / eine Kassierin.

Art. 9

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen von 1/3 seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen. Präsident / Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin führen kollektiv mit dem Sekretär / der Sekretärin oder dem Kassier / der Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

In der Kompetenz des Vorstandes liegt die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- pro Ereignis.

Art. 10

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsleitungsausschuss, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern bestimmen, dem der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Sekretär / die Sekretärin und der Kassier / die Kassierin von Amtes wegen anzugehören haben.

Die Kompetenzen des Geschäftsleitungsausschusses werden in einem besonderen Reglement festgelegt, das vom Vorstand erlassen wird.

Art. 11

Die Amtsdauer des Vorstandes ist drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich. Zur Prüfung der Jahresrechnung stehen den Revisoren die Bücher und Belege des Vereins jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

FINANZIELLES

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Dieses wird geäufnet durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- freiwillige Gönnerbeiträge

Art. 14

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Sie betragen:

- Für juristische Personen, inklusive Institutionen des öffentlichen Rechts: maximal Fr. 100.--
- Für natürliche Personen: maximal Fr. 20.--

STATUENÄNDERUNG / AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 15

Zu einer Abänderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an “Pro Emmental“.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins vom 14. November 2001 genehmigt worden.

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. Hans Grunder	sig. Werner Eichenberger